

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen. Der Rest des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.3 Individuelle Absprachen zwischen den Vertragsparteien (insbesondere die Anwendung der Incoterms 2000) bleiben vorbehalten.

2. Vertragsabschluss

Verträge über einzelne Lieferungen gelten als rechtsgültig abgeschlossen, sobald der Verkäufer die entsprechenden, vom Käufer gegengezeichneten Auftragsbestätigungen empfangen hat.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für den Umfang und die Ausführung einer Lieferung oder Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, können dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Der Verkäufer ist ermächtigt, Leistung und Material in Abweichung von der Auftragsbestätigung zu erbringen bzw. zu liefern, sofern dies zu einer Verbesserung der Gesamtleistung führt und keine Preiserhöhung zur Folge hat.

4. Immaterialgüterrechte

(a) Technische Unterlagen

- 4.1 Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Betriebsanleitungen und dergleichen, sind nur verbindlich, sofern sie in der Auftragsbestätigung zum Vertragsbestandteil erklärt werden. Der Verkäufer behält sich vor, jederzeit notwendig scheinende Änderungen an den technischen Unterlagen vornehmen zu können.
- 4.2 Die Rechte an den technischen Unterlagen, insbesondere Urheberrechte und die Rechte an den in den technischen Unterlagen enthaltenen Konzepten, insbesondere Patent- und Know-how Rechte, (z.B. die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den technischen Unterlagen und den darin enthaltenen Konzepten), gehören dem Verkäufer oder wurden an ihn lizenziert. Diese Rechte umfassen, ohne Einschränkung, alle weltweit bestehenden oder noch entstehenden Immaterialgüterrechte.
- 4.3 Auf den Käufer gehen keine Rechte an den technischen Unterlagen bzw. den darin enthaltenen Konzepten über oder werden an ihn lizenziert, mit Ausnahme des Rechts auf Verwendung der techni-

schen Unterlagen und der darin enthaltenen Konzepte soweit für die Erfüllung des Zwecks vorliegender Vertragsbeziehung notwendig.

- 4.4 Die empfangende Vertragspartei wird die technischen Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Verkäufers ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks dieser Vertragsbeziehung verwenden.

(b) Software

- 4.5 Der Verkäufer behält die Exklusivrechte an der Software, insbesondere und uneingeschränkt alle Urheberrechte, Patente und Markenrechte. Der Begriff Software beinhaltet Software im Maschinencode und Quellcode, Softwarebeschreibungen, Handbücher sowie damit zusammenhängende Unterlagen.

- 4.6 Im Rahmen dieser „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ und der anderen zwischen den Parteien geltenden Vertragsbedingungen gewährt der Verkäufer dem Käufer für dessen interne Geschäftszwecke ein nicht exklusives Recht, die unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellte Software zu verwenden, jedoch nur zusammen mit den vom Verkäufer installierten oder eingebauten Anlagen und nur so lange der Verkäufer an diesem Anlagen berechtigt ist,

- 4.7 Es ist dem Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers untersagt, die Software zu kopieren, oder deren Nachbau, Entschlüsselung oder Dekompilierung zu veranlassen, zu versuchen oder zu gestatten, oder die Software zu verändern, oder aus der Software abgeleitete Werke herzustellen, ausgenommen er sei dazu kraft Gesetz ausdrücklich ermächtigt, um Interoperabilität zu erlangen, wobei er in letzterem Fall den Verkäufer vorgängig darüber zu informieren hat. Der Käufer gewährt Dritten, ausgenommen seinen eigenen Angestellten, ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis des Verkäufers keinen Zugriff auf die Software.

(c) Abgeleitete Erzeugnisse

- 4.8 Es ist dem Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers untersagt, auf der Basis der verkauften Maschine und der darin integrierten - Software abgeleitete Werke herzustellen.
- 4.9 Der Verkäufer hat das alleinige und exklusive Recht an allen Verbesserungen, Änderungen und Weiterentwicklungen der verkauften Maschine und der darin integrierten Software, inklusive (ohne Einschränkung) aller bestehenden oder in Zukunft entstehenden weltweiten Immaterialgüterrechte. Durch vorliegende Vereinbarung werden alle in Zukunft ansonsten beim Käufer, seinen Angestellten oder anderen Hilfspersonen entstehenden Rechte auf den Verkäufer übertragen. Der Käufer wird

auf Aufforderung des Verkäufers hin alle notwendigen Schritte unternehmen, um einen solchen Übergang der Rechte zu erwirken.

(d) Verletzung von Rechten Dritter

- 4.10 Sollte ein Dritter behaupten oder beweisen, dass die Verwendung der technischen Unterlagen oder der darin enthaltenen Konzepte oder der Software Rechte des Dritten verletze, teilt dies der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mit und unterstützt den Verkäufer bei der Verteidigung gegen solche Behauptungen. Im jedem Fall der behaupteten Verletzung oder in jedem Fall, dass der Verkäufer glaubt, das Recht einen Dritten könnte verletzt worden sein, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl, eine Alternativlösung (work-around) zur Verfügung zu stellen oder für die technischen Unterlagen oder Software Ersatz zu liefern, welcher keine Rechte Dritter verletzt. Dem Käufer stehen in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine anderen Rechte oder Rechtsmittel zur Verfügung.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

Die Lieferungen der Verkäuferin erfolgen in Übereinstimmung mit den massgebenden EU-Richtlinien betreffend CE-Kennzeichnung. Sind bei der Ausführung der Lieferung sowie beim Betrieb abweichende oder zusätzliche gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften und Normen im Bestimmungsland zu beachten, hat der Käufer den Verkäufer spätestens mit der Bestellung darauf aufmerksam zu machen. Zugleich hat der Käufer den Verkäufer auf Vorschriften und Normen bezüglich Krankheits- und Unfallverhütung am Ort des vorgesehenen Gebrauchs des Lieferungsgegenstandes hinzuweisen. Unterlässt der Käufer diese Hinweise, kann er keinerlei Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen, welche sich auf die Verletzung der entsprechenden Normen stützen und hat den Verkäufer für allfällige diesbezügliche Ansprüche, die Dritte an ihn richten, schadlos zu halten.

6. Preise

- 6.1 Alle Preise des Verkäufers verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, exklusive Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren und Zölle sowie Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 6.2 Sämtliche allfälligen Nebenkosten wie z.B. für Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.3 Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechen-

den Nachweis dem Verkäufer zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Zahlungen sind vom Käufer am Domizil des Verkäufers ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell vereinbart werden.

7.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Preis in folgenden Teilzahlungen zu begleichen:

- Ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss,
- der Restbetrag gegen unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv auf Sicht, zu eröffnen einen Monat vor Lieferung bei der UBS AG oder Crédit Suisse zu Gunsten von Spühl AG oder mit Bank Zahlung vor Lieferung.

7.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nachbesserungsarbeiten als notwendig erweisen, der Gebrauch der Lieferung aber dennoch möglich ist.

7.4. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Verkäufer berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder sofort und ohne Ansetzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

7.5. Ist der Käufer mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Verkäufer aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Käufers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Verkäufer ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzuhalten, und dies solange, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Verkäufer genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Verkäufer keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Verkäufer ist ermächtigt, die Anzahlung zur Sicherstellung des Schadenersatzes auf jeden Fall zu behalten.

7.6. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbar-

ten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil des Käufers üblichen Zinsverhältnissen richtet, aber mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Verkäufer bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat, ausgenommen dass der Verkäufer jederzeit die alleinige Berechtigung an den technischen Unterlagen und den darin enthaltenen Konzepten sowie an der dem Käufer unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Software behält, an welchen dem Käufer nur ein limitiertes Benutzungsrecht gemäss Ziffer 4 der vorliegenden Bestimmungen eingeräumt wird.

8.2. Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Verkäufers erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ist der Verkäufer mit Abschluss des Vertrages ermächtigt, auf Kosten des Käufers die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

9. Lieferfrist

9.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Erhalt der vom Käufer unterschriebenen Auftragsbestätigung, bzw. sobald die Anzahlung gemäss Ziff. 7.2. geleistet und allfällige technische Details geklärt wurden.

9.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Verkäufer nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Käufer nachträglich abgeändert werden;

- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Verkäufer eintreffen;

- wenn Hindernisse auftreten, die der Verkäufer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Verkäufer, beim Käufer oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere Vorkommnisse höherer Gewalt, sowie Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Unbrauchbarkeit von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse.

9.3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

9.4. Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, welche bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens ½ % des Rechnungsbetrages pro Monat betragen. Die Lagerung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Auf Verlangen des Käufers versichert der Verkäufer den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Ansetzung und ungenutztem Ablauf einer Frist, die dem Verkäufer angemessen scheint, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Der Verkäufer hat dann einen Anspruch auf einen Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung des Käufers entstandenen Schadens, welcher mindestens der Höhe der Anzahlung entspricht.

10. Lieferverzug

10.1. Der Käufer ist ausschliesslich berechtigt, für verspätete Lieferungen eine pauschalierte Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Verkäufer verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Käufer ein Ersatz zur Verfügung gestellt, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

10.2. Die pauschalierte Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, des auf den verspäteten Teil der Lieferung entfallenden Vertragspreises. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

10.3. Die Ansprüche des Käufers im Falle eines Lieferverzuges beschränken sich auf einen pauschalierten Verzugsentschädigung nach Ziff. 10.2. Alle anderen Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit solchen Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers vorliegt.

10.4. Die pauschalierte Verzugsentschädigung wird mit der schriftlichen Geltendmachung durch den Käufer fällig, jedoch nicht bevor die Lieferung abgeschlossen ist.

11. Lieferung, Transport und Versicherung

11.1. Die Produkte werden vom Verkäufer auf Kosten des Käufers sorgfältig verpackt.

11.2. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Verkäufer rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und

Gefahr des Käufers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer. Auch wenn sie vom Verkäufer abgeschlossen wird, geht sie zu Lasten des Käufers.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

12.2 Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistungen

13.1 Der Käufer hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und dem Verkäufer allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

13.2 Die Abnahmeprüfung erfolgt beim Käufer nach den folgenden Grundsätzen:

- über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Käufer und Verkäufer oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgt oder dass der Käufer die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Käufer die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Verkäufer sobald als möglich zu beheben.

13.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Käufer die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

13.4 Der Käufer ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Liefergegenstandes berechtigt. Widrigenfalls gilt der Liefergegenstand als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis des Verkäufers vorlag. Der Verkäufer ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.

13.5 Erweist sich die Lieferung bei der Prüfung oder bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Verkäufer den Mangel gemäss Ziff. 14 zu beheben und der Käufer hat ihm hierzu die Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Käufers oder des Verkäufers eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff.13.2 statt.

13.6 Ausser die in Ziff. 14 ausdrücklich genannten, hat der Käufer keinerlei Ansprüche und Rechte wegen Mängeln irgendwelcher Art an den Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers.

14. Gewährleistung und Haftung für Mängel

14.1 Die Gewährleistungsdauer für Spühl und Fides **Neumaschinen** beträgt 36 Monate oder 10'000 Betriebsstunden, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt. Für alle anderen Maschinen beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 36 oder 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Die Gewährleistung für einzeln gelieferte **Komponenten** beträgt 12 Monate nach Versand sofern es sich dabei nicht um Verschleisssteile handelt.

14.2 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Verkäufer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Die Gewährleistung erlischt ebenfalls vorzeitig, wenn keine originalen Ersatz- oder Verschleisssteile verwendet werden, ohne dass dies mit Spühl schriftlich vereinbart worden ist.

14.3 Der Käufer hat einen auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Hat der Käufer den Mangel beim Verkäufer gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Verkäufer haftet, so hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten zu ersetzen, die dem Verkäufer durch eine solche Rüge entstanden sind.

14.4 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung.

Der Verkäufer verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers alle Teile der Lieferungen des Verkäufers, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers, sofern sie überhaupt ins Eigentum des Käufers übergegangen waren. Der Verkäufer trägt die in seinem Werk anfallenden

enden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Verkäufers möglich, werden die damit verbundenen Kosten (insbesondere auch Zölle und ähnliche Abgaben), soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Käufer getragen.

Teile, die nach Angaben des Kunden in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung gefertigt wurden, unterliegen keiner Gewährleistung.

14.5 Ausschluss von Wandlungs- bzw. Rücktrittsrechten und von Minderungsrechten

Der Käufer hat lediglich Anspruch auf Beseitigung der Mängel, er hat insbesondere kein Wandlungs- bzw. Rücktrittsrecht und keine Minderungsrechte.

14.6 Ausschluss von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Verkäufers ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar Folge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung sind, sondern die beispielsweise Folge natürlicher Abnutzung, Verwendung nicht originaler Ersatzteile, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrololytischer Einflüsse, nicht vom Verkäufer ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, oder Folge anderer Gründe sind, welche der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

14.7 DER VERKÄUFER LEISTET KEINE WEITERE ZUSICHERUNG UND GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH, IMPLIZIT ODER GEMÄSS NACHGIEBIGEM RECHT. DIES SCHLIESST, OHNE EINSCHRÄNKUNG, JEGLICHE IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG DER ALLGEMEINEN MARKTFÄHIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, UND JEDE GEWÄHRLEISTUNG EIN, DIE SICH AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT ODER GESCHÄFTSPRAXIS ERGIBT, SOWEIT SIE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DEN VORLIEGENDEN BESTIMMUNGEN ODER ZWINGEND GESETZLICH VORGESEHEN SIND.

15. Ausschluss weiterer Haftungen des Verkäufers

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie sämtliche Ansprüche des Käufers, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden, sind in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Ziff. 14 hiavor) abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von

Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Schäden durch Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

16. Schadloshaltung für Schadenersatzansprüche Dritter

16.1 Wird der Verkäufer von einem Dritten für Schäden zur Haftung herangezogen, so hat der Käufer den Verkäufer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

16.2 Macht ein Dritter Schadenersatzansprüche gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich auf Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, welche von Dritten zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen angestrengt wurden, insofern einzulassen als dies zur Abwehr solcher Ansprüche notwendig ist. Die Parteien sind zur gegenseitigen Unterstützung in solchen Fällen verpflichtet.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

17.2 Sämtliche Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden vom Handelsgericht am Sitz des Verkäufers beurteilt.

Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen.